

**Satzung
über die Benutzung des Kindergartens Lehmkuhlen
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

**(einschließlich 6. Änderungssatzung vom 28.06.2016
ohne Eingangsformel und Inkrafttreten)**

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Lehmkuhlen ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes mit einem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (§ 10).

**§ 2
Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 552),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 13.11.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S.500), i.d.F. der Änderung vom 22.09.99 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 268),
- Verordnung über die zu erstattenden Personalkosten durch das Land Schleswig-Holstein vom 17.02.1993,
- Grundsätze des Ministers für Arbeit, Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein über die integrative Förderung behinderter Kinder gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2a BSHG in Kindergärten vom 17.02.1993,
- Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2002,

in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. In Ausnahmefällen können auch schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, aufgenommen werden. Im Einzelfall können schul-

pflichtige Kinder auch morgens vom Beginn der Öffnungszeiten bis zum Beginn der betreuten Grundschule in der Kindertagesstätte betreut werden.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für 3 Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Wochenfeiertagen. Die Schließungszeiten werden nach der Anhörung des Beirates der Kindertagesstätte festgelegt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kernzeit wird auf 08:00 bis 12:00 Uhr festgelegt und ist maßgeblich für die nach § 12 Abs. 1 festzusetzende Regelgebühr. Werden Zeiten außerhalb dieser Kernzeit in Anspruch genommen, so ist für die verlängerte Betreuungszeit eine höhere Regelgebühr zu entrichten. Die zu entrichtende Regelgebühr bemisst sich an der täglichen Betreuungszeit und ist dem § 12 Abs. 1 zu entnehmen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person der Beirat der Kindertagesstätte. Anmeldungen für Kinder, die bereits das 5. Lebensjahr erreicht haben, werden bevorzugt behandelt.
- (3) Kinder, die in Gemeinden wohnen, die sich an den Investitionskosten beteiligen, haben bei der Aufnahme entsprechend der im Zusatzvertrag vereinbarten Quote Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechende freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde oder die Erziehungsberechtigten bereit sind, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (4) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen voraus-

gegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen. Schulpflichtige Kinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Im Falle eines Umzuges kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für jedes Kind gibt es eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte die Leitung der Kindertagesstätte oder die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser vier Wochen feststellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis schriftlich gekündigt werden. Wird die schriftliche Abmeldung nicht bei der Kindertagesstätte eingereicht, läuft das Betreuungsverhältnis stillschweigend weiter. Die Gebührenpflicht in Höhe der Regelgebühr bleibt bestehen.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 7 Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Lehmkuhlen übertragen. Diese bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlicher oder

fernmündlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsfürsorge

Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung des Kindergartens zu informieren. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Leitung des Kindergartens sofort mitzuteilen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit den Kindergarten wieder besuchen soll, gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Mit einer Ausnahme: Hatte das Kind Parasiten / Läuse, ist von den Eltern nach dem ersten Auftreten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, damit das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, insbesondere im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen, damit diese der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

§ 12 Regelgebühr

(1) Die Regelgebühr beträgt je Kind und Monat

Betreuungszeit pro Tag	Regelgebühr
08:00 – 12:00 Uhr (4 Stunden – Kernzeit)	145,00 €
07:45 – 12:45 Uhr (bis zu 5 Stunden - Regelzeit)	150,00 €
07:00 – 15:00 Uhr (über 5 Stunden)	160,00 €

(2) Für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern vor Beginn der betreuten Grundschule wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Monat erhoben.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (§ 4 Abs. 3 und 4) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Einkommensabhängige Ermäßigungen, Sozialstaffel

Grundlage für eine Gebührenermäßigung sind die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen. Eltern, die eine Ermäßigung des Elternbeitrages wünschen wenden sich zwecks Einkommensprüfung an die Amtsverwaltung Preetz-Land.

§ 15
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Dienstanweisung der Gemeinde Lehmkuhlen anzuwenden.

§ 16
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 6 dieser Satzung verwiesen.

§ 17
Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 18
Inkrafttreten

.....

Lehmkuhlen, den
5. Juni 1996

(DS)

gez. Dr. Langfeldt
Bürgermeister